

**VOLLZUGSVERORDNUNG
ZUM SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-
REGLEMENT
VOM 14. FEBRUAR 2019**



**AUSGABE
14. FEBRUAR 2019**

INHALT

Art. 1	Zweck	3
Art. 1a	Kompetenzdelegation	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr	3
Art. 5	Geschossigkeit	3
Art. 6	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	4
Art. 7	Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser	7
Art. 8	Strassenparzellen	7
Art. 9	Zukauf von Grundstücksfläche	7
Art. 10	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	8
Art. 11	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen	8
Art. 12	Übernahme von privaten Sammelleitungen	8
Art. 13	Aufhebung und In-Kraft-Treten	10

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 39 Abs. 4 des Siedlungsentwässerungsreglements (SER) vom 27. Mai 2010

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 38 ff. SER.

Art. 1a Kompetenzdelegation

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 SER werden die Aufgaben den Mitarbeitenden der Siedlungsentwässerung delegiert. Ausgenommen bleiben Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 39 Abs. 4 und Art. 42 Abs. 10 SER.

Art. 2 Grundsätze

Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 7 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 42 und 43 SER erhoben.

2 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.90 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche oder der gebührenpflichtigen Fläche für Ausnahmefälle gemäss Art. 10 dieser Verordnung.

Art. 4 Betriebsgebühr

1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 44 und 45 SER und setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr: Diese beträgt Fr. 0.11 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche oder der gebührenpflichtigen Fläche gemäss Art. 10 dieser Verordnung.
- Mengengebühr: Diese beträgt Fr. 1.75 pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

3 Gemäss Art. 48 SER können zusätzliche Kosten für erschwerte Ablesung des Wasserzählers dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn nach erster schriftlicher Mahnung keine Rückmeldung des Grundeigentümers erfolgt.

Art. 5 Geschossigkeit

1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 40 SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Stockwerke mit möglicher Gewerbenutzung oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mitberücksichtigt.

2 Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).

3 Gemäss Art. 40 SER wird bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden die Grundeinteilung erhöht (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5), wenn im UG oder DG Teilflächen genutzt werden (dichte Bebauung bzw. drei- bis viergeschossige Bebauung). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

- a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² führen nicht zu einer Erhöhung der Grundeinteilung.
- b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche führen zu einer Erhöhung der Grundeinteilung.

4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

Art. 6

Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

1 Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.

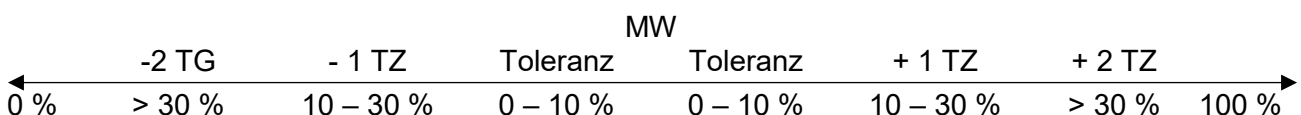
2 Versiegelungsgrad:

Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil derjenigen Flächen an der Grundstücksfläche bzw. der gebührenpflichtigen Fläche von denen das anfallende Regenwasser weder versickert, noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung (Fall c) unten) in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall.

Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen, die den nachfolgenden Spezifikationen entsprechen, angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 40 SER (MW = mittlerer Versiegelungsgrad) abweicht.

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %	= keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 % und +/- 30 %	= +/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %	= +/- 2 Tarifzonen



Spezifikation der Eigenleistungen:

Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und von den Privaten betriebene und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

- a) mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünungen) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung);
- b) 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengittersteine);
- c) das auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser direkt in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies, sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder an-

dere bauliche Massnahmen keine Kosten entstanden sind oder entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen. Bei Einfamilienhäusern kann sie mittels eines pauschalen Wertes von 11 m³ pro Person und Jahr bewertet werden. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

3 Bewohnbarkeit:

Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse ein Wohnungsäquivalent ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Wohnungsäquivalent
¾ "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 ¼ "	32 mm	5
1 ½ "	40 mm	8
2 "	50 mm	12

Tarifzonen-Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	—	—	—
2	1 Wohn. (Wohnungsäquivalent)	2 – 3 Wohnungen	+ 1 TZ
		4 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ
3	1 Wohn.	2 – 3 Wohnungen	+ 1 TZ
		4 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ
4	1 Wohn.	2 - 3 Wohnungen	+1 TZ
		4 und mehr Wohnungen	+2 TZ
5	2 - 4 Wohnungen	1 Wohnung	-1 TZ
		5 - 6 Wohnungen	+1 TZ
		7 und mehr Wohnungen	+2 TZ
6	3 - 6 Wohnungen	1 Wohnung	-2 T Z
		2 Wohnungen	-1 TZ
		7 - 8 Wohnungen	+1 TZ
		9 und mehr Wohnungen	+2 TZ
7	4 - 7 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen	-2 TZ
		3 Wohnungen	-1 TZ
		8 - 10 Wohnungen	+1 TZ
		11 und mehr Wohnungen	+2 TZ
8	6 - 9 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen	-2 TZ
		3 - 5 Wohnungen	-1 TZ
		10 - 12 Wohnungen	+1 TZ
		13 und mehr Wohnungen	+2 TZ
9	11 - 17 Wohn.	bis 5 Wohnungen	- 2 TZ
		6 – 10 Wohnungen	- 1 TZ
		18 – 20 Wohnungen	+ 1 TZ
		21 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ
10	19 - 27 Wohn.	bis 10 Wohnungen	- 2 TZ
		11 – 18 Wohnungen	- 1 TZ
		28 – 31 Wohnungen	+ 1 TZ
		32 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
11	30 - 39 Wohn.	bis 18 Wohnungen 19 – 29 Wohnungen 40 – 44 Wohnungen 45 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	40 - 49 Wohn.	bis 29 Wohnungen 30 – 39 Wohnungen 50 – 57 Wohnungen 58 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	52 - 61 Wohn.	bis 39 Wohnungen 40 – 51 Wohnungen 62 – 65 Wohnungen 66 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
14	63 - 73 Wohn.	bis 51 Wohnungen 52 – 62 Wohnungen 74 – 81 Wohnungen 82 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

4 Verschmutzungsgrad:

Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Das ist beispielsweise bei Brennerien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, Wäschereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen usw. der Fall. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen lassen.

Wo ein Betrieb im Kostenverteiler des ARA-Verbands aufgeführt ist, wird in der Regel keine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen. Stattdessen wird die Betriebsgebühr unter Einbezug des Betriebskostenverteilers des ARA-Verbands ermittelt.

5 Nutzung:

Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ²	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug Zuschlag nur für Betriebsgebühren.	+ 2 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter, Allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, ohne Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen, welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ
Gewerbliche Grossverbraucher	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	Restaurants, Cafés, Kantinen, bewirtete Clubhäuser, Pflegeheime usw. Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Wohnungsäquivalente umgerechnet.	+ 1 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses	- 1 TZ

Art. 7

Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 44 Abs. 9 SER eine jährliche Sondergebühr erhoben.

2 Für die Einleitung von mehr als 2 Litern pro Minute wird eine Gebühr von Fr. 300.00 geschuldet. Bei nachweislich geringerer Einleitung, wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 8

Strassenparzellen

1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

2 Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (National-, Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

3 Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der National-, Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.

Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.

4 Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 9

Zukauf von Grundstücksfläche

1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

Art. 10

Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 46 SER nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese gebührenpflichtige Fläche beträgt mindestens 600 m².

2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und mit einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

3 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.

4 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

5 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Bauzonenplan als Wald, Uferzone oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

6 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 11

Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

1 Gemäss Art. 42 Abs. 6 und Art. 44 Abs. 5 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangt, von denen jedoch nach früheren Berechnungs-Systemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden (z.B. grosse Parkplatzflächen). Diese Flächen wurden gemäss Art. 44 Abs. 5 SER nur für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.

2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Gebäudegrundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 12

Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und den baulichen Unterhalt (Renovierung, Reparatur, Erneuerung) und finanziert die daraus entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:

2 In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.

3 Den Zeitpunkt für Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde selber.

4 Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen und privaten Pumpwerken in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

5 Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (beispielsweise Gewerbe auf mehreren Liegenschaften usw.) werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.

6 Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.

7 Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, sowie Leitungen welche grossmehheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.

8 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, der Ersatz von Pflanzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.

9 Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe), aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 8, kann die Gemeinde vor oder bei vorerst unerkannten Mängeln auch während den Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 10 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.

10 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 9 können folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a) das Zivilrechtliche Eigentum;
- b) das Recht auf Eintragung von Dienstbarkeiten (z.B. Leitungsbaurecht);
- c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung;
- d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
- e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;
- f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

11 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt oder wo ein öffentliches Interesse besteht in das Eigentum der Gemeinde übernommen.

12 Für die Erstellung und allfällige Leitungsverlegungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

Art. 13
Aufhebung und Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 2. Juni 2016. Die neuen Bestimmungen finden Anwendung:

- a) für die Berechnung der Anschlussgebühr: für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2019.
- b) für die Berechnung der Betriebsgebühr: Erstmals für das Betriebsjahr 2019/2020 (Ableseperiode 2019/2020).

Horw, 14. Februar 2019

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

T a b e l l e**Änderungen der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement vom 14. Februar 2019**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		keine	